

— (Der Krieg mit Italien keine „höhere Gewalt“.) Mit einem interessanten Rechtsfall hatte sich das Wiener Gewerbegericht unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrates J p o l t zu befassen. Die Firma E. W. hatte gegen ihren Reisenden E. D. die Klage auf Feststellung eingebracht, daß sie nicht verpflichtet sei, ihm, solange der Krieg dauert, das Gehalt zu bezahlen. Der Reisende war im Jahre 1912 gegen ein Monatsgehalt von 500 Kronen und 26 Kronen 50 Heller Tagesdiäten un kündbar für drei Jahre angestellt worden. Anfang 1914 wurde der Gehalt auf 700 Kronen erhöht. Als der Weltkrieg ausbrach, kam eine neuerliche Vereinbarung zustande, wonach D. bis auf weiteres mit 400 Kronen Monatsgehalt beurlaubt wurde; bei Eintritt normaler Verhältnisse, die es ihm erlauben würden, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, sollte er wieder in seine früheren Bezüge eintreten. In der Feststellungsklage führte die Firma aus, die letzte Vereinbarung sei deshalb zustande gekommen, weil die Verwendung des Beklagten als Reisender mit Rücksicht auf die kriegserischen Verhältnisse und die dadurch bedingten Kreditverhältnisse unmöglich gewesen sei und der Beklagte eine anderweitige Verwendung im Geschäft des Klägers ablehnte. Da durch den Eintritt Italiens in den Krieg jede Aussicht auf den baldigen Eintritt normaler Verhältnisse für absehbare Zeit ausgeschlossen sei, sei sie auch nicht verpflichtet, ihm die vertragmäßigen Bezüge zu bezahlen, da der Eintritt Italiens in den Krieg als „höhere Gewalt“ bezeichnet werden müsse. Die Klägerin begehrt deshalb die Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten so lange der Krieg dauert, die ihm aus dem Dienstvertrage zukommenden Bezüge insbesondere auch nicht den für die Dauer seiner Beurlaubung vereinbarten monatlichen Gehalt von 400 Kronen zu bezahlen.

Das Gewerbegericht wies die Feststellungsklage ab. In der Begründung wird u. a. ausgeführt: Der Umstand, daß Italien in den Krieg eingetreten ist, kann nicht als das Eintreten einer höheren Gewalt bezeichnet werden, wodurch die Klägerin berechtigt gewesen wäre, den Dienstvertrag als aufgelöst zu betrachten. Denn nur in dem Falle, wenn das Dienstverhältnis als gelöst betrachtet werden könnte, wäre die Klägerin der Gehaltszahlung an den Beklagten entbunden. Die Behauptung der Klägerin, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Beklagten seine vertragmäßigen Bezüge zu bezahlen, trifft nicht zu und findet in keiner gesetzlichen Bestimmung eine Stütze. Jene gesetzlichen Bestimmungen, in denen höhere Gewalt eine Rolle spielt, können aber nicht ohne weiteres auf Dienstverhältnisse übertragen werden, da sie nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen.